

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Entwicklung sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Notwendigkeit der Weiterentwicklung sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen wurde von allen Ländern anlässlich der 90. Gesundheitsministerkonferenz am 21. und 22. Juni 2017 in Bremen durch einen entsprechenden Beschluss bekräftigt. Hierfür bietet für Thüringen das mit dem Thüringer Gesetz zur Entwicklung sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen vom 9. April 2013 (GVBl. S. 97) in der jeweils geltenden Fassung geschaffene Gemeinsame Landesgremium eine anerkannte Plattform. Deshalb soll grundsätzlich an dem Gemeinsamen Landesgremium festgehalten und dessen Arbeit weiterentwickelt werden.

Die Geltungsdauer des Thüringer Gesetzes zur Entwicklung sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Entwicklung sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen vom 13. September 2017 (GVBl. S. 161) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 verlängert. Die Verlängerung der Befristung des Thüringer Gesetzes zur Entwicklung sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen um ein Jahr hatte das Ziel, bei der Überarbeitung dieses Gesetzes eine hohe Akzeptanz bei den beteiligten Institutionen für die notwendigen Anpassungen zu erreichen.

Die der Überarbeitung zu Grunde liegenden Beratungen und Fachgespräche haben zu dem Ergebnis geführt, dass das Gemeinsame Landesgremium auf Dauer eingerichtet werden soll. Daher ist das Thüringer Gesetz zur Entwicklung sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen zu entfristen. Um die Bedeutung des Gemeinsamen Landesgremiums für das Land und dessen Führungsrolle zu verdeutlichen, sollen die Kosten der Geschäftsstelle künftig vollständig vom Land getragen werden.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes zur Entfristung des Thüringer Gesetzes zur Entwicklung sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen sowie Änderung der Kostentragung der entstehenden Personalkosten für die Geschäftsstelle

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Da das Gemeinsame Landesgremium dem für die Gesundheit zuständigen Ministerium zugeordnet ist und eine Geschäftsstelle eingerichtet wurde, verursacht dies Personal- und Sachkosten; letztere in zu vernachlässigendem Umfang.

Die Geschäftsstelle wird anteilig durch eine Vollbeschäftigteneinheit im gehobenen Dienst geführt. Der bisherige Anteil der Tätigkeit für die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Landesgremiums dieser Vollbeschäftigteneinheit lag je nach den jeweils anstehenden Aufgaben in den Jahren 2013 bis 2016 zwischen null und 63 Prozent einer Vollbeschäftigteneinheit. Die daraus resultierenden Personalkosten betragen in den Jahren 2013 bis 2016 durchschnittlich etwa 5.000 Euro jährlich. Diese Personalkosten wurden nach § 8 des Thüringer Gesetzes zur Entwicklung sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen bisher durch die ständigen Mitglieder des Gemeinsamen Landesgremiums zu gleichen Teilen getragen. Dadurch konnte das Land jährlich 6/7 dieser Personalkosten als Einnahme generieren. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung entfällt zukünftig diese Möglichkeit, so dass die Kosten vollständig durch das Land zu tragen sind.

Zukünftig soll das Gemeinsame Landesgremium regelmäßig tagen und Stellungnahmen abgeben. Der Schwerpunkt ist dabei die Entwicklung sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen, insbesondere im Bereich der geriatrischen Versorgung. Deshalb wird eingeschätzt, dass die Vollbeschäftigteneinheit zukünftig insgesamt durchschnittlich zu 30 Prozent ausgelastet sein wird. Nach Anlage 7 der Richtlinie für die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge für die Haushaltsjahre 2018/2019 betragen die jährlichen Personalkosten für eine dreißigprozentige Vollbeschäftigteneinheit des gehobenen Dienstes, bei einer angenommenen Eingruppierung nach E 9, in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 insgesamt 16.300 Euro.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Christian Carius
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 11. September 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Entwicklung sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 26./27./28. September 2018.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Entwicklung sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz zur Entwicklung sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen vom 9. April 2013 (GVBl. S. 97), geändert durch Gesetz vom 13. September 2017 (GVBl. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 9 wird § 8.
3. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma sowie das Wort "Außerkräftreten" gestrichen.
 - b) Die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft" werden gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit dem Thüringer Gesetz zur Entwicklung sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen vom 9. April 2013 (GVBl. S. 97), geändert durch Gesetz vom 13. September 2017 (GVBl. S. 161), wurde in Thüringen ein Gemeinsames Landesgremium errichtet, um sektorenübergreifende Versorgungsstrukturen im Gesundheitswesen in Thüringen zu schaffen. Das Gemeinsame Landesgremium dient als Diskussions- und Entscheidungsgremium der am Gesundheitswesen beteiligten Akteure in Thüringen.

Das Thüringer Gesetz zur Entwicklung sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Entwicklung sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen vom 13. September 2017 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 befristet. Intensive Beratungen und Fachgespräche haben zu dem Ergebnis geführt, dass das Gemeinsame Landesgremium auf Dauer eingerichtet werden soll. Es ist daher zu entfristen.

Das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium hat eine Geschäftsstelle für das Gemeinsame Landesgremium eingerichtet. Die entstehenden Personalkosten dieser Geschäftsstelle wurden bisher von den ständigen beschließenden Mitgliedern des Gemeinsamen Landesgremiums zu gleichen Teilen getragen. Die Sachkosten werden durch das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium getragen.

Um die Bedeutung des Gemeinsamen Landesgremiums für das Land und dessen Führungsrolle zu unterstreichen, werden die Kosten der Geschäftsstelle künftig vollständig durch das Land getragen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1:

Mit der Änderung entfällt die anteilige Kostentragung der entstehenden Personalkosten der Geschäftsstelle durch die ständigen beschließenden Mitglieder des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 3. Diese Kosten werden zukünftig vollständig durch das Land getragen. Die Kostentragung des Landes kann durch die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Landesgremiums weiter konkretisiert werden.

Zu Nummer 2:

Die Nummerierung der Paragraphen wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 3:

Mit der Änderung wird das Thüringer Gesetz zur Entwicklung sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen entfristet. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Anpassung durch die Änderung der Nummerierung.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.